

BStGer RH.2014.7 vom 5. Juni 2014

Bundesstrafgericht, 2014-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2014.7

FR: TPF RH.2014.7 du 5 juin 2014

IT: TPF RH.2014.7 del 5 giugno 2014

Regeste

Auslieferung an Belgien. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Belgien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die beiden hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11) und vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchen beide Staaten beigetreten sind, massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

E. 2.1

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des IRSG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

E. 2.2

Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 7. Mai 2014 schriftlich eröffnet. Seine am 16. Mai 2014 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvorausset-

zungen geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 3.1

Die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen zuletzt u. a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2014.5 vom 7. Mai 2014, E. 2.1).

E. 3.2

In seiner Beschwerde nimmt der Beschwerdeführer Bezug auf das dem Auslieferungsverfahren zu Grunde liegende Urteil des Berufungsgerichts Antwerpen vom 28. Februar 2011 und führt hierzu aus, im Hauptverfahren betreffend Auslieferung werde zu zeigen sein, dass dieses Urteil gravierende Mängel aufweise. So sei der Beschwerdeführer in der mündlichen Berufungsverhandlung weder anwesend noch anwaltlich vertreten gewesen. Zudem sei die Revisionsinstanz mit rechtsstaatlich nicht vertretbarer Begründung nicht auf den entsprechenden Rechtsbehelf eingetreten. Fehle es an einer ausreichenden Grundlage für die Auslieferung, sei auch eine zu deren Vorbereitung angeordnete Auslieferungshaft nicht rechtmässig (act. 1, S. 4 f.). Der Beschwerdeführer verkennt hierbei, dass die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens im Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich nicht zu prüfen ist. Gegenstand des Verfahrens ist lediglich die Auslieferungshaft selber (vgl. hierzu zuletzt den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2014.5 vom 7. Mai 2014, E. 2.1 m.w.H.). Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Der Beschwerdeführer bringt mit seiner Kritik am Auslieferungsverfahren zu Grunde liegenden Urteil keine Gründe vor, welche die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erscheinen lassen. Auf die entsprechenden Rügen wird gegebenenfalls im Rahmen des Aus-

lieferungsentscheides näher einzugehen sein. Eine Aufhebung der Auslieferungshaft vermögen sie nicht zu rechtfertigen.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, auf Grund seines Alters von bald 70 Jahren und seiner gesundheitlichen Probleme (einer Dauermedikamentation unterliegender Bluthochdruck) sei von einer besonders hohen Haftempfindlichkeit auszugehen (act. 1, S. 5). Die hierauf vom Beschwerdegegner angeordnete medizinische Untersuchung des Beschwerdeführers ergab, dass dessen gesundheitliche Probleme weder die Hafterstehungs-

fähigkeit noch die Reisefähigkeit einschränken würden (act. 3.8). Im Rahmen seiner Einvernahme vom 2. Mai 2014 gab der Beschwerdeführer zu dem an, sich gesund zu fühlen (act. 3.5, S. 6). Der Beschwerdeführer ist nach dem Gesagten hafterstehungsfähig, weshalb sich seine Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet erweist.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er hege keinerlei Fluchtabsichten und der Haftzweck liesse sich auch mit einer Reihe von Ersatzmassnahmen erreichen (act. 1, S. 5 f.), ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland, den Niederlanden, wohnhaft ist und er in der Schweiz kein Domizil hat. Ausser dem Umstand, dass ein Sohn in der Schweiz lebe, bestehen keine engeren Beziehungen zur Schweiz. Für eine erhöhte Fluchtgefahr spricht weiter die im Falle einer Auslieferung an Belgien zu verbüssende relativ lange Freiheitsstrafe. Die vom Beschwerdeführer angebotenen Ersatzmassnahmen vermögen die bestehende Fluchtgefahr nicht zu beseitigen, weshalb sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet erweist.

E. 3.5

Die Rechtmässigkeit der angeordneten Auslieferungshaft wird auch nicht in Frage gestellt durch das Vorbringen des Beschwerdeführers, sein Hund werde auf Grund seiner Auslieferungshaft nur ungenügend betreut (act. 1, S. 5).

E. 3.6

Stichhaltige Gründe, weshalb sich die vorliegend angeordnete Auslieferungshaft als unzulässig oder als unverhältnismässig erweisen würde, werden vom Beschwerdeführer somit keine geltend gemacht. Den Akten können auch sonst keine solchen entnommen werden. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr

- 6 -

ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.